

Bewegung in der Rechnungslegung

Das neue Recht präzisiert in vielen Punkten die heutige Praxis und trägt dazu bei, die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens besser zu beurteilen. Es ist grundsätzlich rechtsformneutral ausgestaltet. Der Umfang der Rechnungslegung bestimmt sich nicht mehr durch die Rechtsform, sondern hängt von der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens ab.

1. Zeitlicher Ablauf

Das neue Recht wurde bereits am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt, jedoch mit einer Übergangsfrist. Geschäftsjahre, welche ab dem 1. Januar 2015 beginnen, unterliegend zwingend den neuen Normen (Abweichung bei Konzernrechnung).



„Wir haben bei bestehenden Kunden alles unter Kontrolle!“

2. Umfang Rechnungslegung und Bestandteile Jahresrechnung (Standard)

Anwendbarkeit: In der Praxis werden die meisten Organisationen wie bisher die Jahresrechnung nach diesem Standard erstellen.

Bestandteile: Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang.

Milchbüchlein-Rechnung

Anwendbarkeit: Einzelfirmen (inkl. Freiberufe), Personengesellschaften, Vereine und Stiftungen (ohne oder freiwilliger Eintrag im Handelsregister) bis zu einem Jahreserlös von CHF 500'000.

Bestandteile: Ein-/Ausgabenrechnung, Vermögensstatus.

Relevanz für die Praxis: Aufgrund der erhöhten Anforderungen bei den Steuern und Sozialversicherungen sowie Umsetzung im Betrieb **empfehlen wir den Einsatz nur in einfachsten Verhältnissen (z.B. Erlös von ca. CHF 50'000).**

Jahresrechnung für grössere Unternehmen

Anwendbarkeit: Unternehmen mit den Grössenkriterien 20 Mio. Bilanzsumme, 40 Mio. Umsatzerlös und 250 Mitarbeitenden (zwei von drei Kriterien werden während zwei Jahren überschritten).

Bestandteile: Bilanz, Erfolgsrechnung, erweiterter Anhang, Geldflussrechnung, Lagebericht.

Zusätzliche Jahresrechnung nach anerkanntem Standard (Dual-Reporting)

Anwendbarkeit: Börsenkotierte Unternehmen, Genossenschaften mit mehr als 2'000 Mitgliedern und Stiftungen, sofern gesetzlich zu einer ordentlichen Revision verpflichtet. Möglichkeit zur Befreiung bei Erstellung einer Konzernrechnung. Anerkannte Standards: Swiss GAAP FER, IFRS, IFRS-SME, US GAAP, IPSAS.

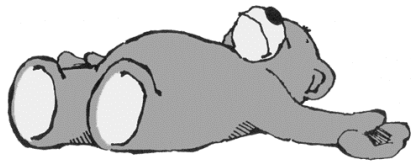
Besonderheiten bei steuerbefreiten Non-Profit-Organisationen (NPO): Durch externe Geldgeber (z.B. BSV) oder externe Qualitätssicherer (z.B. ZEWÖ) müssen NPO ihre Jahresrechnung heute vielfach nach Swiss GAAP FER ablegen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müsste in diesem Fall zusätzlich ein Abschluss nach Handelsrecht erstellt werden. Die Lehrmeinung geht aber dahin, dass in diesen Fällen ein einziger Abschluss nach Swiss GAAP FER zulässig sein müsste, sofern sich z.B. Bewertungsvorschriften nicht widersprechen. Die Entwicklung bleibt abzuwarten. Möglicherweise wird künftig eine vereinfachte Überleitungsrechnung (z.B. im Eigenkapitalnachweis) auf das Handelsrecht notwendig sein. Diese Frage ist spätestens mit dem Abschluss 2015 abschliessend zu klären.

Konzernrechnung

Gemäss Art. 963/963a OR

3. Inventarpflicht (Vermögen und Schulden)

- Inventarpflicht gilt für sämtliche Unternehmen, d.h. das Vermögen und die Schulden in der Bilanz oder im Vermögensstatus sind detailliert nachzuweisen.
- Vorhandene, aber nicht aufgeführte Positionen (z.B. Angefangene Arbeiten resp. nicht fakturierte Leistungen) führen zur Unvollständigkeit des Inventares bzw. der Bilanz (mögliche steuerliche Risiken)



4. Steuerliche Fragen

Es gilt nach wie vor die steuerliche Massgeblichkeit, d.h. der handelsrechtliche Abschluss gilt auch für die Steuerbemessung. Da die Steuergesetze in vielerlei Bewertungsfragen Höchstsätze vorgeben (z.B. Abschreibungen, Delkredere etc.) wird das Handelsrecht wie bisher vom Steuerrecht durchbrochen. Grundsätzlich sollen aus dem neuen Recht keine erhöhten Steuerabgaben folgen (Prinzip Steuerneutralität). **Wir gehen davon aus, dass das neue Recht geringe Auswirkungen haben wird.** In der Praxis wird vermutet, dass die erhöhte Transparenz allenfalls mögliche Auswirkungen im Veranlagungsverfahren haben könnte. Die kantonalen Steuerbehörden legen die Normen verschieden aus.

5. Rechnungslegungspflicht (Abschlusserstellung)

	Erneuerungen/Präzisierungen	Bemerkungen
Abgrenzungsfragen, Bewertungsfragen	Zeitliche Abgrenzungen (Aktive/ Passive Rechnungsabgrenzung)	Verzicht bei juristischen Personen bis CHF 100'000 Umsatzerlös
	Sachliche Abgr. (z.B. Forderungen)	Keine Einnahmen ohne entsprechende Kosten
	Einzelbewertung	Grundsatz, jedoch Abweichungen bei Gemeingütern oder Gruppen, die üblicherweise zusammengefasst werden
	Sofortabschreibungen (div. Kantone)	Ausweis unter der Position Abschreibungen
	Abschreibungen	Sind planmässig und definitiv
	Wertberichtigungen	Sind ausserordentliche Wertbeeinträchtigungen und provisorischer Natur (separater Ausweis)
	Aufwertungen zu Marktpreisen	Nur noch bei Aktiven mit Börsenkurs möglich (Umlaufvermögen), Aufwertungen bei Beteiligungen und Liegenschaften im Falle einer Überschuldung sind aktuell noch erlaubt.
	Erstbilanzierung	Generell zu Anschaffungs- oder Herstellkosten (AHK)
	Folgebilanzierung	AHK abzüglich notwendige Abschreibungen oder Wertberichtigungen
	Organisationskosten (Gründung, Kapitalerhöhung, Umstrukturierung)	Dürfen nicht mehr bilanziert werden (Verbuchung unter einmaligem Aufwand in der Erfolgsrechnung)
Gliederungsfragen	Bilanz: Erhöhter Detaillierungsgrad und neue Bezeichnungen	Anpassung an die heutige Terminologie z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Aktiven mit Börsenkurs (alt: Wertschriften) • Forderungen Lieferungen/Leistungen (alt: Debitoren) • Nicht fakturierte Leistungen (alt: Angefangene Arbeiten) • Verbindlichkeiten Lieferungen/Leistungen (alt: Kreditoren) • Aktive/Passive Rechnungsabgrenzungen (alt: Transitorische) • Eigene Kapitalanteile (alt: Eigene Aktien)
	Erfolgsrechnung: Erhöhter Detaillierungsgrad und neue Bezeichnungen	Auserwählte Beispiele <ul style="list-style-type: none"> • Separater Ausweis von Bestandesänderungen bei Forderungen • Neue Kontogruppe: einmaliger Aufwand / Ertrag
Ausweisfragen	Eigene Kapitalanteile (Eigene Aktien)	Ausweis im Eigenkapital als Negativposition (bisher im Anlagevermögen), Auflösung der Reserven für eigene Aktien
	Fristigkeit, Verzinsung	<ul style="list-style-type: none"> • Generelle Unterscheidung von kurz- und langfristigen Posten bei 12 Monaten (Kriterium: kündbar oder fällig) • Unterscheidung verzinsliches und unverzinsliches Fremdkapital
	Separater Ausweis Positionen von Nahestehenden	Nahestehende: Anteilseigner, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle
	Bewertungsgrundsätze	Ausweis im Anhang
	Erläuterung und Aufschlüsselung von Bilanz-/Erfolgsrechnungspositionen	Sofern wesentlich, Angaben im Anhang
	Rechnungslegung in Fremdwährung	Möglich in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung (funktionale Währung), jedoch unter Angabe der Werte in CHF
	Anhang: Einzelfirmen / Personengesellschaften mit Erlös > CHF 500'000	Grundsätzlich Verzicht, sofern auf die Aufschlüsselung oder Erläuterung von Bilanz-/Erfolgsrechnungspositionen verzichtet werden kann.
	Anhang: Erklärung Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt	Angaben, ob diese nicht über 10, 50 (nur Vereine) oder 250 Mitarbeitenden liegen
Anhang: Risikoanalyse	Ist nicht mehr zwingend notwendig	
Anhang: Brandversicherungswerte	Sind nicht mehr auszuweisen	